

(4) Innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls ermitteln die Vertragspartner die Realisierbarkeit der Einstellung oder Einschränkung des Importes von Erzeugnissen, die mit kontrollierten Stoffen hergestellt werden, sie jedoch nicht enthalten, aus Staaten, die keine Vertragspartner dieses Protokolls sind. Wenn festgestellt wird, daß dies realisierbar ist, erarbeiten die Vertragspartner nach den in Artikel 10 der Konvention festgelegten Verfahren in einer Anlage eine Liste solcher Erzeugnisse. Vertragspartner, die dagegen keinen Einwand nach diesen Verfahren vorgebracht haben, stellen den Import dieser Erzeugnisse aus einem Staat, der kein Vertragspartner dieses Protokolls ist, innerhalb eines Jahres, nachdem die Anlage in Kraft getreten ist, ein oder beschränken ihn.

(5) Alle Vertragspartner verhindern den Export von Technologie für die Herstellung oder Verwendung der kontrollierten Stoffe in einen Staat, der kein Vertragspartner dieses Protokolls ist.

(6) Alle Vertragspartner unterlassen die Bereitstellung neuer Hilfgelder, Unterstützungen, Kredite, Sicherheiten oder Versicherungsprogramme für den Export von Erzeugnissen, Ausrüstungen, Anlagen oder Technologien, die die Herstellung kontrollierter Stoffe erleichtern würden, in Staaten, die nicht Vertragspartner dieses Protokolls sind.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten nicht für Erzeugnisse, Ausrüstungen, Anlagen oder Technologien, die die Eindämmung, Rückgewinnung, Wiederverwertung oder Vernichtung der kontrollierten Stoffe verbessern, die Entwicklung alternativer Stoffe fördern oder anderweitig zu einer Verminderung der Emissionen kontrollierter Stoffe beitragen.

(8) Ungeachtet der Bestimmungen dieses Artikels können die in den Absätzen 1, 3 und 4 angeführten Importe aus einem Staat, der nicht Vertragspartner dieses Protokolls ist, genehmigt werden, wenn von einer Tagung der Vertragspartner festgestellt wird, daß der Staat dem Artikel 2 und diesem Artikel voll entspricht und dazu gemäß Artikel 7 Daten vorgelegt hat.

Artikel 5

Die besondere Situation von Entwicklungsländern

(1) Ein Vertragspartner, der ein Entwicklungsland ist und dessen jährlicher berechneter Umfang des Verbrauchs der kontrollierten Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls für diesen Vertragspartner oder zu irgendeinem Zeitpunkt danach innerhalb von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Protokolls unter 0,3 Kilogramm pro Kopf liegt, ist, um seinen grundlegenden eigenen Bedarf zu decken, berechtigt, seine Erfüllung der in Artikel 2 Absätze 1 bis 4 dargelegten Kontrollmaßnahmen gegenüber der in diesen Absätzen festgelegten Frist um zehn Jahre zu verschieben. Ein solcher Vertragspartner darf jedoch den jährlichen berechneten Umfang des Verbrauchs von 0,3 Kilogramm pro Kopf nicht überschreiten. Jeder dieser Vertragspartner hat das Recht, als Grundlage für seine Einhaltung der Kontrollmaßnahmen entweder den Durchschnitt des jährlichen berechneten Umfangs hinsichtlich des Verbrauchs für den Zeitraum 1995 bis einschließlich 1997 oder einen berechneten Umfang des Verbrauchs von 0,3 Kilogramm pro Kopf zu verwenden, wenn dieser Wert niedriger ist.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für Vertragspartner, die Entwicklungsländer sind, den Zugang zu umweltfreundlichen alternativen Stoffen und Technologien zu erleichtern und sie dabei zu unterstützen, von solchen Stoffen und Technologien schnell Gebrauch zu machen.³

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, auf bilateraler oder multilateraler Grundlage die Bereitstellung von Hilfgeldern, Unterstützungen, Krediten, Sicherheiten oder Versicherungsprogrammen für Vertragspartner, die Entwicklungs-

länder sind, für den Einsatz alternativer Technologien und Ersatzerzeugnisse zu erleichtern.

Artikel 6

Einschätzung und Überprüfung der Kontrollmaßnahmen

Ab 1990 und mindestens alle vier Jahre danach schätzen die Vertragspartner die in Artikel 2 festgelegten Kontrollmaßnahmen auf der Basis der verfügbaren wissenschaftlichen, umwelttechnischen und ökonomischen Informationen ein. Mindestens ein Jahr vor jeder Einschätzung berufen die Vertragspartner entsprechende Gruppen von Experten ein, die auf den genannten Gebieten qualifiziert sind und legen die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung für diese Gruppen fest. Innerhalb eines Jahres nach der Einberufung übermitteln die Gruppen über das Sekretariat ihre Schlußfolgerungen an die Vertragspartner.

Artikel 7

Übermittlung von Daten

(1) Jeder Vertragspartner übermittelt dem Sekretariat innerhalb von drei Monaten, nachdem er Vertragspartner geworden ist, statistische Daten über seine Produktion, den Import und Export jedes der kontrollierten Stoffe für das Jahr 1986 oder bestmögliche Schätzwerte solcher Daten, wenn keine effektiven Daten verfügbar sind.

(2) Jeder Vertragspartner übermittelt dem Sekretariat statistische Daten für das Jahr, in dem er Vertragspartner wird, und für jedes Jahr danach über seine jährliche Produktion (mit gesonderten Daten über die Mengen, die durch von den Vertragspartnern zu genehmigende Technologien vernichtet wurden), den Import und Export solcher Stoffe an Vertragspartner und Nichtvertragspartner. Er übermittelt die Daten spätestens neun Monate nach Ablauf des Jahres, auf das sich die Daten beziehen.

Artikel 8

Nichteinhaltung

Die Vertragspartner erörtern und billigen auf ihrer ersten Tagung Verfahren und institutionelle Mechanismen für die Ermittlung der Nichteinhaltung der Festlegungen des Protokolls und für die Behandlung von Vertragspartnern, von denen festgestellt wird, daß sie sie nicht einhalten.

Artikel 9

Forschung, Entwicklung, öffentliches Bewußtsein und Informationsaustausch

(1) Die Vertragspartner arbeiten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen, sonstige⁴ Rechtsvorschriften und Gebräuchen und unter Berücksichtigung insbesondere der Bedürfnisse der Entwicklungsländer unmittelbar oder im Rahmen der zuständigen internationalen Gremien bei der Förderung der Forschung, Entwicklung und dem Informationsaustausch in folgenden Bereichen zusammen:

- a) beste Technologien für eine Verbesserung der Eindämmung, Rückgewinnung, Wiederverwertung oder Vernichtung kontrollierter Stoffe oder Verminderung ihrer Emissionen auf andere Weise;
- b) mögliche Alternativen für kontrollierte Stoffe, Erzeugnisse, die solche Stoffe enthalten, oder Erzeugnisse, die damit hergestellt werden, sowie
- c) Kosten und Nutzen anwendbarer Kontrollstrategien.

(2) Die Vertragspartner arbeiten individuell, gemeinsam oder im Rahmen zuständiger internationaler Gremien zusam-